



Verein Lebensqualität Uster West

Vereinstatuten

Verabschiedet an der Generalversammlung vom 8. Mai 2023

I Namen, Sitz, Zweck

Art.1

Unter dem Namen "Verein Lebensqualität Uster West" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Uster. Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnsitz des/der Präsidenten/in.

Art.2

Der Zweck des Vereins ist, die Lebensqualität im Gebiet Uster West und dessen Attraktivität zu erhalten und zu fördern. Dazu setzt er sich für alle Belange ein, die das Gebiet Uster West betreffen. Insbesondere setzt sich der Verein dafür ein, dass

- Belastungen des Gebiets Uster West und dessen Bewohnerinnen und Bewohner durch Lärm, Luftverschmutzung und weiteren Immissionen möglichst tief gehalten werden;
- die ökologisch wertvollen Erholungs- und Naturräume und deren Vernetzung im Gebiet Uster West geschützt und vermehrt werden;
- keine Mehrbelastungen durch den Neubau oder Ausbau von Verkehrswegen entstehen.

Der Verein kann die Interessen einzelner Mitglieder unterstützen und auch gegen aussen vertreten, sofern es sich um Anliegen des umschriebenen Zweckes handelt.

Der Verein kann im Rahmen des umschriebenen Zweckes die Interessen von Vereinsmitgliedern, GrundeigentümerInnen und MieterInnen vertreten und ist namentlich befugt, den Rechtsweg zu beschreiten.

Art.3

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

II Mitgliedschaft, Haftung

Art.4

Mitglied werden können natürliche oder juristische Personen, wenn sie die Vereinszwecke unterstützen und in einer besonderen Beziehung zum Gebiet Uster West stehen. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.



Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit auf das Ende des laufenden Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Mitglieder können durch Vorstandsbeschluss ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

Art.5

Die Mitglieder verpflichten sich zu einem jährlichen Mitgliederbeitrag.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt. Die Beiträge werden im Anhang der Statuten laufend aktualisiert.

Art.6

Der Verein finanziert sich über die Mitgliederbeiträge und Spenden.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

III Organe

Art.7

Die Organe des Vereins sind:

- Vereinsversammlung
- Vorstand

Art.8

Die Vereinsversammlung wird rechtzeitig und mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Sie genehmigt Bericht und Rechnung und entlastet den Vorstand; sie beschliesst über allfällige Statutenänderungen, Jahresprogramm und Budget und legt die Mitgliederbeiträge fest. Sie wählt den Präsidenten und den Vorstand (mind. 2 Mitglieder: Präsident und Kassier). Die Vereinsversammlung kann auch über Anträge befinden, die nicht gehörig angekündigt sind. Weitere Vereinsversammlungen können bei Bedarf durch den Vorstand oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden stimmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsident/in durch Stichentscheid. Falls der Vorstand aus 2 Mitgliedern besteht, ist der/die Kassier/in dafür verantwortlich, dass ein Protokoll geführt wird, ansonsten der/die Aktuar(in).

**Art.9**

Der/die Präsident/in vertritt den Verein gegen aussen und führt die Geschäfte des Vereins zwischen den Vorstandssitzungen. Der Präsident sammelt die Anliegen der Mitglieder und leitet diese an die zuständigen Vorstandsmitglieder weiter.

Art.10

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er vollzieht zusammen mit dem Präsidenten die Beschlüsse der Vereinsversammlung.

IV Änderung der Statuten, Auflösung**Art.11**

Änderungen der Vereinsstatuten können von der Vereinsversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden stimmenden Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Statutenänderungen sind dem/der Präsidenten/in spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.

Art.12

Der Liquidationserlös ist mindestens zur Hälfte einer (oder mehreren) gemeinnützigen Institution(en) mit Sitz in Uster zu überweisen. Der Rest kann an eine (oder mehrere) andere gemeinnützige Institution(en) gehen, die einen Bezug zum Vereinszweck des VLUW hat/haben.

Uster, 13. Mai 2023

Präsident/in

Aktuar/in

Dominic Brem

Martin Zürrer

**Aktuelle Mitgliederbeiträge, festgesetzt von der Generalversammlung am 2022**

Einzelpersonen:	CHF	0.00
Paare im gleichen Haushalt und Familien ¹ :	CHF	0.00
Gönner:	CHF	0.00
Firmenmitglieder:	CHF	0.00

¹ doppeltes Stimmrecht